

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

Änderung vom 24.08.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **154.21** | 922.51

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 02B: Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) **(geändert)**

Anhang 02E: Gebührentarif des Amtes für Wirtschaft (AWI) **(geändert)**

Anhang 02H: Gebührentarif des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) **(geändert)**

Anhang 02I: Gebührentarif des Amtes für Veterinärwesen (AVET) **(neu)**

II.

Der Erlass [922.51](#) Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden vom 22.11.1995 (Wildschadenverordnung, WSV) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) berät kostenlos die Bevölkerung, insbesondere die in der Land- und Waldwirtschaft Tätigen, über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

² Das Jagdinspektorat kann zur Verhütung von Wildschäden kostenlos Schutzmittel abgeben und ordnet den Abschuss einzelner Wildtiere an, die erheblich Schaden anrichten.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Bern, 24. August 2022

Im Namen des Regierungsrates:
Die Präsidentin: Häsler
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 2B: Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

(Stand 01.10.2022)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Bildungswesen	
1.1 – 1.4	...	
<u>1.5</u>	<u>Duplikate von Zeugnissen und Diplomen</u>	<u>50 bis 100</u>
2.	Direktzahlungen	
2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direktzahlungen	gebührenfrei
2.2	Ausserordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen	
	<i>a ...</i>	
	<i>b ...</i>	
	<i>c ...</i>	
2.2.1	Bearbeitungsgebühr für die Erhebung zusätzlicher Daten bei unvollständiger oder fehlerhafter Deklaration im Rahmen der Agrardatenerhebung	200
2.2.2	Gebühr für den Zusatzaufwand bei nicht eingehaltenen Nachfristen zur Deklaration von Agrardaten	200 bis 500
2.2.3	Kanzleigeühren (Dokumente, schriftliche Auskünfte, Drucksachen etc.)	30 bis 100
2.2.4	Sonderbewilligungen	50 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen	
2.3.1	Betriebsanerkennung ohne Abklärungen vor Ort	200
2.3.2	Betriebsanerkennung mit Abklärungen vor Ort	200 bis 500
2.3.3	Anerkennung von Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften pro beteiligter Betrieb	200
2.3.4	Auflösung von Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften pro beteiligter Betrieb	200 bis 500
2.3.5	Anerkennung der überbetrieblichen Erfüllung des ÖLN (Verträge) pro beteiligter Betrieb	100
2.3.6	Anpassung des Normalbesatzes	50 bis 200
2.4 – 2.7	...	
2.8	...	
<u>2.9</u>	<u>Weitergabe von Daten des kantonalen Agrarinformationssystems</u>	
<u>2.9.1</u>	<u>Einrichten der temporären oder permanenten Weitergabe von Daten</u>	<u>nach Zeitaufwand</u>
<u>2.9.2</u>	<u>Weitergabe von Daten nach definiertem Muster</u>	<u>und betrieblichen</u>
<u>2.9.3</u>	<u>Spezial-Auswertung von Daten nach Vorgabe</u>	<u>Mehrkosten</u>

		Taxpunkte
3.	Veterinärdienst	
3.1- 3.17	Allgemeiner Vollzug...	
3.1.1	Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung werden Gebühren im bundesrechtlich zugelassenen Rahmen erhoben.	nach Zeitaufwand
3.1.1.1	Grundgebühr je Besuch einer Tierhaltung oder eines Betriebes	60
3.1.1.2	Zuschlag zur Grundgebühr für Besuche ausserhalb der Kontrolltour	40
3.1.1.3	Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag (d.h. wenn Anmeldung nicht spätestens am Vortag bzw. bei Exporten nicht mindestens fünf Arbeitstage im Voraus erfolgt ist)	50
3.1.1.4	Zuschlag an Werktagen von 17 bis 8 Uhr	50
3.1.1.5	Kanzleigegebühr für Mahnungen oder Belehrungen	80
3.1.2- bis- 3.1.14	---	
3.1.12	Gebühren für Abklärungen und Massnahmen betreffend verhaltensauffällige Hunde	
	a-Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
	b-Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeitaufwand
	c-Abklärungen beigezogener Dritter	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand
3.2	---	
3.3	Verfügungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einfuhren	100 bis 500
3.4	Tierseuchen	
3.4.1	---	
3.4.2	---	
3.4.3	Bewilligung Wanderschafherden	150
3.4.4	a-Bewilligung zur Übertragung von Samen	100
	b-Bewilligungen von Besamungsstationen und Samenlagern	200 bis 500
	c-Kontrollgebühr für Überwachungskontrollen von Besamungsstationen, Samenlagern und Besamungstechnikern	nach Zeitaufwand
3.4.5	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrs Kontrolle	100 bis 200
3.4.6	---	
3.4.7	---	
3.4.8	a-Bewilligung für Tierkörper sammelnstellen und andere Entsorgungsbetriebe	200 bis 500
	b-Überwachungskontrollen von Entsorgungsanlagen	nach Zeitaufwand
3.4.9	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, für Tieraussstellungen und Märkte gemäss eidg. Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung	100 bis 400
3.4.10	Viehhandelspatentgebühr für alle Kategorien, pauschal pro Jahr	150
3.5	---	
3.6	a-Bewilligungen von Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
	b-Nachkontrollen bei Mängeln an Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
3.7	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung	

		Taxpunkte
3.7.1-	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben, im Rahmen von Artikel 60 Absatz 2 der eidg. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) [†]	nach Zeitaufwand (zuzüglich Kosten für Hygienebekleidung und Arbeitsgeräte)
3.7.2	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität, je Schlachttier	
	a Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen	12
	b Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	6
	c Schaf und Ziege	6
	d Lämmer bis 20 kg Schlachtgewicht und Zicklein bis 12 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	2
	e Schwein	6
	f Ferkel bis 20 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	3
	g Pferd	12
	h anderes Schlachtvieh	6
	i Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
	k Gehegewild	6
	l Federwild, Hasen	0.10
	m anderes Wild	6
3.7.3-	Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage	
	a Montag bis Freitag, 5 bis 20 Uhr	20
-	b zu den übrigen Zeiten	40
3.7.4-	Gebühren für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand je Schlachtier	
	a Schwein	1.50
	b Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.01
	c Gehegewild, Laufvögel	0.75
3.7.5-	Grundgebühr je Besuch eines Herkunftsbestands	30
3.8	---	
3.9	---	
3.10	---	
3.11-	Exportbescheinigungen	65
3.12	---	
3.12.1	---	
3.12.2-	---	
3.12.3	---	
3.13	Tierarzneimittel	
	a ---	
	b ---	
3.13.1	Bewilligungen inkl. erste Inspektion	300 bis 600
3.13.2-	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
3.13.3-	---	

[†] – SR 817.190

		Taxpunkte
3.13.4	Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
3.14	Bewilligung für Wildtierhaltung	
3.14.1	Bewilligung für private Wildtierhaltung (Gültigkeit 2 Jahre)	
	a ohne Kontrolle	100
	b mit Kontrolle	160
	c mit Expertin oder Experte	180
3.14.2	Bewilligung für gewerbmässige Wildtierhaltung (Gültigkeit 10 Jahre)	
	a ohne Kontrolle	200
	b mit Kontrolle	300
	c mit Expertin oder Experte	400
3.15	Betriebsbewilligungen für Ausfuhrbetriebe ohne im Inland vorgeschriebene Betriebsbewilligung	200 bis 600
3.16	Tierärztinnen und Tierärzte	
	a Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
	b Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
	c Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
	d Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
	e Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
	f Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ⁴	gebührenfrei
	g Certificate of good standing	65
3.17	Verfügung einer Milchliefer Sperre	50
4.	Bodenrecht und Planung Pacht, Raumplanung und Bodenschutz	
4.1	Verfügungen betreffend Pachtzinse	100 bis 500
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung	50 bis 200+100
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer (bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)	50 bis 200
4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen sowie andere Gutachten in Pachtangelegenheiten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Berater)	nach Zeitaufwand
4.5 – 4.8	...	
4.9	Fachberichte zu Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen <u>und zur Beanspruchung von Kulturland/Fruchtfolgefächern</u>	50 bis 250 800
4.10	Fachberichte <u>baulicher Bodenschutz</u>	50 bis 1000
5.	Abteilung Tierproduktion...	
6.	Strukturverbesserungen	
6.1	Genehmigung von Rechtsgeschäften	50 bis 300
6.2	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500 800
6.3	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 600 1000
7.	Kantonaler MIBD (Analytik und Beratung)	

⁴ – SR 943.02

		Taxpunkte
7.1 – 7.5.1	...	
7.5.2	...	
7.6 – 7.6.6	...	
8.	Pflanzenschutz	
8.1	...	
8.2	...	
8.3	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau	50
8.4	Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Anhang 1 der Verordnung vom <u>7. Dezember 1998-23. Oktober 2013</u> über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (<u>Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13</u>) ¹	20 bis <u>59200</u>
9.	Landwirtschaftliches Beratungswesen	
	Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.1	Gruppenberatung	
9.1.1	Weiterbildungskurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde Die Kursgebühren können bis auf 50 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn <i>a</i> auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden, <i>b</i> eine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist, <i>c</i> sonstige Mehraufwendungen erfolgen. Die Kosten für Kursmaterialien gehen zulasten der Teilnehmenden.	5 bis 20
9.1.2	Informationsveranstaltungen für die Gesamtheit der Landwirtinnen und Landwirte über agrarpolitische Entwicklungen	gebührenfrei
9.2	Einzelberatung: Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.2.1	Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt vorbehältlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich	140 (inkl. Mehrwertsteuer)
9.2.2	<i>a</i> Wenn die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz	70 (inkl. Mehrwertsteuer)
	<i>b</i> Ist die Beratungsleistung für die Landwirtinnen und Landwirte von überwiegend privatem Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	105 (inkl. Mehrwertsteuer)
10.	Fischerei	
10.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	

¹ [SR 910.13](#)

		Taxpunkte
10.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern	50 bis 200
10.1.2	...	
10.1.3	...	
10.1.4	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
10.1.5	...	
10.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
10.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind. _-_-	50 bis 200
10.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten	50 bis 200
10.3	Gebühren für kantonale Pachtgewässer	
10.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer	50 bis 150
10.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten pro Stück	15 bis 40
10.4	Gebühren für die Elektrofischerei	
10.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises	50
10.4.2	Kursgebühr für Elektrofischereikurse	50 bis 250
10.5	Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
10.5.1	Kleine Eingriffe	100 bis 250
10.5.2	Mittlere Eingriffe	250 bis 1000
10.5.3	Grosse Eingriffe	1000 bis 2500
10.5.4	Sehr grosse Eingriffe	nach Zeitaufwand
10.5.5	Bewilligungen für Spülreglemente und Stauabsenkungen	nach Zeitaufwand
10.6	Auslagen für fischereitechnische Massnahmen	
10.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden. _	nach Zeitaufwand
10.6.2	Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter	nach Zeitaufwand
10.7	...	
10.7.1	...	
10.8	Standort- und landesfremde Arten, Rassen und Varietäten	
10.8.1	Bearbeiten von Gesuchen	100 bis 1000
10.9	...	
10.9.1	...	
10.9.2	...	
10.10	Öffentlichkeitsarbeit	
10.10.1	Führungen, Vorträge	50 bis 300
11.	Jagd	
11.1	Ersatz des Ausweises über die Jagdprüfung	50
11.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Gebühren wegen Rückgabe einer Jagdbewilligung	100 bis 200
11.3	Ersatz von Jagdbewilligungen, Abschusskontrollen oder Wildmarken	30 bis 50
11.4	Mahngebühr für das nicht fristgerechte Einsenden der Abschusskontrolle	50
11.5	Bewilligung für Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden	50
11.6	Jagdbedingte Nachsuchehilfe durch die Wildhut	50
11.7	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Wildschutzgebieten	100 bis 300
11.8	...	

		Taxpunkte
11.9	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	100 bis 200 <u>150 bis 250</u>
11.10	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./ Feldbegehung)	150 bis 850
11.11	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwändige Stellungnahmen, wiederholte Mitberichte und Besprechungen)	150 bis 2000
11.12	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien	100
11.13	Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren	70
11.14	Vorträge, Exkursionen und Führungen im Auftrag von Schulen, Vereinen und Gesellschaften	50 bis 200
11.15	Auskünfte über Wildtierbestände und deren Lebensraumsituation an verwaltungsexterne Stellen bei Projekten aller Art (Planungen, Bau- oder Forschungsvorhaben usw.)	nach Zeitaufwand
12.	Naturschutz	
12.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
12.1.1	Naturschutzgebiete	200 bis 2000
12.1.2	Wiederherstellungsverfügungen	300 bis 3000
12.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	200 bis 2000
12.1.4	Biotopschutz	200 bis 2000
12.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbszwecke)	
	a Pilze	200 bis 300
	b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	200 bis 300
	c Enzianwurzeln	200 bis 300
12.1.6	Fangen und Halten von Tieren	200 bis 1500
12.1.7	Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken	0 bis 300
12.1.8	Gesuche für Eingriffe in Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 57 und Anhang 4 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) ⁴	20 bis 50
12.1.9	Gesuche für Investitionsbeiträge im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Artikel 63 DZV	20 bis 50
12.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umweltschutz	
12.2.1	Überprüfung/Kontrolle gemäss der Bundesgesetzgebung über die Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen	200 bis 2000
12.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
12.3.1	Einfacher Mitbericht (< 1 Stunde Bearbeitungsaufwand)	100 bis 200
12.3.2	Mitbericht mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium, Feldbegehung)	150 bis 2000
12.3.3	Aufwändige Mitberichte/UVP (>½ Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach Zeitaufwand
12.3.4	Mitberichte zu Naturschutzvorhaben zielverwandter Privatorganisationen	gebührenfrei
12.4	Weitere Verrichtungen	
12.4.1	Aufwendige Zusammenstellungen u. Ä.	nach Zeitaufwand
12.4.2	Aufbereiten Gesuchdossiers aus elektronischen Daten	nach Zeitaufwand
13.	Bienenzucht	

⁴ – SR 910.13

		Taxpunkte
13.1	Behandlung von Gesuchen zur Errichtung von Schutzzonen um Belegstationen	g Gebührenfrei

Anhang 2E: Gebührentarif des Amtes für Wirtschaft (AWI)

(Stand 01.10.2022)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Arbeitsgesetz	
1.1	Amtsbericht Plangenehmigungen	nach Zeitaufwand
1.2	Stellungnahme und Expertisen	nach Zeitaufwand
1.3	Betriebsbewilligung	240
1.4	Fachbericht Bauvorhaben Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet.	nach Zeitaufwand
1.5	Unterstellungsverfügung (Unterstellung, Mutation, Aufhebung)	140
<u>1.6</u>	<u>Ausnahmebewilligungen</u>	<u>nach Zeitaufwand</u>
2.	Arbeitszeitbewilligungen	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	...	
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	nach Zeitaufwand
2.4	Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren	90
3.	Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen	
3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist	200
3.1.3	...	
3.1.4	...	
3.1.5	...	
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung	100
3.1.7	...	
3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	300
3.1.9	Alle Verfahren, die Personen mit Ausweis N, F und S sowie anerkannte Flüchtlinge betreffen	gebührenfrei
3.2	...	
3.2.1	...	
3.2.2	...	
3.2.3	...	
3.3	...	

3.3.1	...	
3.3.2	...	
3.4	Familiennachzug (pro Person)	100
3.5	Sanktionen	
3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.3	Wegweisungsverfügung	100
3.5.4	Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	200
3.5.5	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung	200
3.5.6	Aufhebungsverfügung nach ergangener Wegweisungsverfügung mit vorgängiger persönlicher Stellungnahme	300
4.	Gastgewerbe	
4.1	Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei
4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	100 bis 500
5.	Grundstückwerb durch Personen im Ausland	
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
5.2	Kontingentszuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen	120 bis 600
6.	...	
6.1	...	
6.2	...	
6.3	...	
6.4	...	
6.4.1	...	
6.4.2	...	
6.4.3	...	
6.4.4	...	
6.5	...	
6.5.1	...	
6.5.2	...	
6.6	...	
6.6.1	...	
6.6.2	...	
6.6.3	...	
6.6.4	...	
6.6.5	...	
7.	Konsumkredit	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
8.	Mass und Gewicht	

8.1	...	
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	...	
8.3.1	...	
8.3.2	...	
8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugschädigung je km	0.8
8.4.2	Fahrzeugschädigung mit Anhänger je km	1
8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
9.	Schwarzarbeit	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
10.	Wirtschaftsdaten	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500
11	Tourismusabgaben	
11.1	Freiwillige Vorprüfung von Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabereglementen	nach Zeitaufwand

Anhang 2H: Gebührentarif des Amtes für Umwelt und Energie (AUE)

(Stand 01.10.2022)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
1.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
<u>1.2.1</u>	<u>Grundsatz</u>	nach Zeitaufwand
<u>1.2.2</u>	<u>Mobilfunk: vereinfachte Verfahren (Bagateländerungen, Anwendung des Korrekturfaktors bei bewilligten adaptiven Antennen, Anpassungen, die gemäss Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV]¹ nicht als Änderung gelten)</u>	<u>300 bis 500</u>
1.3	<u>Sanierungsverfügungen</u> Verfügungen <u>betreffend Immissionsschutz</u>	nach Zeitaufwand
1.4	Messungen von stationären Anlagen	
1.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
1.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
1.4.3	Beurteilung einer messpflichtigen Anlage	50 bis 250
1.4.4	Durchführen einer Messung bei Notstrom-Anlagen bis 800 kW	350 bis 750
1.5	Feuerungsanlagen Heizöl «Extra leicht» oder Gas bis 1 MW	
1.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	16
1.6	Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW	
1.6.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von mit Holz betriebenen Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW, je Holzfeuerungskontrolle	16
1.6.2	Periodische Messung messpflichtiger Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW handbeschickt	260
1.6.3	Periodische Messung messpflichtiger Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW automatisch	240
1.6.4	Zusätzliche Staubmessung	35
1.6.5	Klagemessung	nach Zeitaufwand

¹ SR 814.710

Anhang 2I: Gebührentarif des Amtes für Veterinärwesen (AVET)

(Stand 01.10.2022)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1	Allgemeiner Vollzug	
1.1	Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung werden Gebühren im bundesrechtlich zugelassenen Rahmen erhoben.	nach Zeitaufwand
1.2	Grundgebühr je Besuch einer Tierhaltung oder eines Betriebes	60
1.3	Zuschlag zur Grundgebühr für Besuche ausserhalb der Kontrolltour	40
1.4	Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag (d.h. wenn Anmeldung nicht spätestens am Vortag bzw. bei Exporten nicht mindestens fünf Arbeitstage im Voraus erfolgt ist)	80
1.5	Zuschlag an Werktagen von 17 bis 8 Uhr	50
1.6	Mahnungen oder Belehrungen	80
1.7	Amtliche Bescheinigungen	65
2	Tierseuchen	
2.1	Verfügungen, Bewilligungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einführen und Ausführen	nach Zeitaufwand zuzüglich in Rechnung gestelltem Aufwand Dritter
2.2	Überwachungskontrollen Besamung (Besamungsstationen, Samenlager, Technikerinnen und Techniker) und von Entsorgungsanlagen	nach Zeitaufwand
2.3	Betriebsbewilligungen im Bereich der Tierseuchengesetzgebung	200 bis 500
2.4	Bewilligung Wanderschafherden	150
2.5	Bewilligung zur Übertragung von Samen	100
2.6	Viehhandelspatentgebühr für alle Kategorien, pauschal pro Jahr	150
2.7	Bewilligung für Handel mit Tieren, für Tierausstellungen und Märkte gemäss eidg. Tierseuchengesetzgebung	100 bis 400
3	Tierschutz	
3.1	Bewilligung für private Wildtierhaltung (Gültigkeit 2 Jahre)	
3.1.1	ohne Kontrolle	100
3.1.2	mit Kontrolle	160
3.1.3	mit Expertin oder Experte	180
3.2	Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltung (Gültigkeit 10 Jahre)	
3.2.1	ohne Kontrolle	200
3.2.2	mit Kontrolle	300
3.2.3	mit Expertin oder Experte	400

3.3	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, für Tieraussstellungen und Märkte gemäss eidg. Tierschutzgesetzgebung	100 bis 400
4	Vollzug Hundegesetz	
4.1	Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
4.2	Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeitaufwand
4.3	Abklärungen beigezogener Dritter	nach in Rechnung gestelltem Aufwand
4.4	Bewilligung für das Ausführen von mehr als drei Hunden	120
5	Lebensmittelhygiene	
5.1	Bewilligungen von Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
5.2	Bewilligung für die Hof- und Weidetötung	nach Zeitaufwand
5.3	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
5.3.1	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben, im Rahmen von Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 6 der eidg. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) ¹	nach Zeitaufwand (zuzüglich Kosten für Hygienebekleidung und Arbeitsgeräte)
5.3.2	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität, je Schlachtier	
5.3.2.1	Tier der Rindergattung, das 8 Monate oder älter ist.	12
5.3.2.2	Tier der Rindergattung, das jünger ist als 8 Monate.	10
5.3.2.3	Schaf und Ziege	6
5.3.2.4	Lämmer bis 20 kg Schlachtgewicht und Zicklein bis 12 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	2
5.3.2.5	Schwein	6
5.3.2.6	Ferkel bis 20 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	3
5.3.2.7	Pferd	12
5.3.2.8	anderes Schlachtvieh	6
5.3.2.9	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
5.3.2.10	Gehegewild	6
5.3.2.11	Federwild, Hase	0.10
5.3.2.12	anderes Wild	6
5.4	Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage	
5.4.1	Montag bis Freitag, 5 bis 20 Uhr	20
5.4.2	zu den übrigen Zeiten	40
5.5	Gebühren für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand je Schlachtier	
5.5.1	Tier der Rindergattung und Pferd	12
5.5.2	Schaf und Ziege	1.50
5.5.3	Schwein	1.50
5.5.4	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
5.5.5	Gehegewild, Laufvogel	0.75

¹ SR [817.190](#)

5.6	Grundgebühr je Besuch eines Herkunftsbestands	30
5.7	Gebühr für die Überwachung einer Hof- oder Weidetötung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt	Nach Zeitaufwand
5.8	Gebühr für Verfügung, Inspektion, Probenahme und Untersuchung im Zusammenhang mit einer Milchlieferstopp	230
6	Tierarzneimittel	
6.1	Bewilligung für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln inkl. erste Inspektion	300 bis 600
6.2	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
7	Berufsausübung Tierärztinnen und Tierärzte	
7.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
7.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
7.3	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
7.4	Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
7.5	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
7.6	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) ¹	gebührenfrei

¹ SR [943.02](#)